

SATZUNG DER STADT-SV NÜRNBERG E. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Stadt-SV Nürnberg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen unter der Nr. VR 200854.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Bayerischen Jugendring.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mitsprachemöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern bei ihrer schulischen Bildung und Erziehung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch die Weitergabe von Informationen über die Verfolgung der Ziele nach Abs. 1, die Durchführung von Sitzungen, Diskussionen, Informationsveranstaltungen u. a., die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der eigenen Durchführung solcher Veranstaltungen sowie die Pflege von Kontakten mit dem Stadtrat und der Presse.

§ 3

Einschränkungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Schülerin bzw. jeder Schüler werden, die bzw. der eine Schule im Gebiet der Stadt Nürnberg besucht.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein und die durch ihn verfolgten Zwecke fördern will, ohne die Entscheidungen und Handlungen des Vereins durch eigene Stimmrechte beeinflussen zu wollen; dies gilt insbesondere für die Stadt Nürnberg.

(3) Personen, die sich durch langjährige Tätigkeit und/oder durch außergewöhnliche Leistungen in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein setzt einen Antrag in Textform oder in elektronischer Form an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann eine Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte stehen dem neu eingetretenen Mitglied ab dem Tag der ersten Beitragszahlung zu.
- (3) Minderjährige benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in elektronischer Form oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig und muss bis spätestens am 15. dieses Monats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch zu begründenden Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Jahresbeitrag eines Fördermitglieds wird im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem Fördermitglied festgelegt; er ist grundsätzlich höher als der Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds. Die Festsetzung eines Jahresbeitrags, der nicht höher ist als der Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils alleine.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (4) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das entweder bereits volljährig ist oder dessen gesetzliche Vertreter der Mitgliedschaft im Vorstand zugestimmt haben. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei einer Sitzung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende, bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Eine Beschlussfassung über Fernkommunikationsmittel oder auf elektronischem Wege ist zulässig, sie bedarf jedoch einer schriftlichen Bestätigung auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Ist die Stadt Nürnberg Fördermitglied des Vereins, ist sie berechtigt, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als ständigen Gast mit Rederecht zu den Vorstandssitzungen zu entsenden, die bzw. der berechtigt ist, über alle Angelegenheiten des Vereins informiert zu werden, ohne jedoch im Vorstand stimmberechtigt oder für den Verein vertretungsberechtigt zu sein.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 9 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern, dem Gast nach § 9 Abs. 7 sowie den drei Stadtschülersprecherinnen bzw. Stadtschülersprechern.
- (2) Die Stadtschülersprecherinnen bzw. Stadtschülersprecher werden von den Schülersprecherinnen bzw. Schülersprechern der Nürnberger Schulen aus ihrer Mitte jeweils für ein Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden; in diesem Fall ist es nicht mehr erforderlich, dass sie selbst an ihrer Schule zur Schülersprecherin bzw. zum Schülersprecher gewählt wurden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Den Stadtschülersprecherinnen bzw. Stadtschülersprechern obliegt es insbesondere, die Interessen aller Schülerinnen und Schüler als dafür einzig legitimes Organ in der Öffentlichkeit gegenüber der Stadt Nürnberg und im Verein zu vertreten.

- (4) Beschlüsse des Vorstands werden im Einvernehmen mit den Stadtschülersprecherinnen bzw. Stadtschülersprechern gefasst. Abweichend von Satz 1 werden Beschlüsse des Vorstands lediglich im Benehmen mit den Stadtschülersprecherinnen bzw. Stadtschülersprechern gefasst, wenn sie Ausgaben für den Verein bis höchstens 150 Euro oder wenn sie Verwaltung und Finanzen sowie Vermietung des „Stadt-SV-Turmes“ betreffen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende (ordentliche) Mitglied eine Stimme. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13

Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vor-

standsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leiterin bzw. einen Leiter.

- (2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer geführt. Ist diese bzw. dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter anwesendes ordentliches Mitglied zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer.
- (3) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Die Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet unmittelbar eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Der Vorstand hat jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zugänglich zu machen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 Satz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der

stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Entscheidung der Mitgliederversammlung entweder an eine von ihr zu bestimmende Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an die Stadt Nürnberg zwecks Verwendung für schulpolitische Zwecke.

Bestätigt nach Mehrheitsbeschluss durch Vorstandsmitglieder:

Philipp Pintat

Anil Attun

Robin Erfurth

Davud Martinek

(1. Vorstand)

(stellvertr.Vorstand)

(1. Stadtspr.)

(Kassenwart)

BBZ, 21. März 2018